

Kapitalgesellschaftsrecht

Hauptversammlung

Hauptversammlung

- Prinzip der Präsenzversammlung, §§ 118, 121 Abs.3
 - Hauptsächlicher Ort der Wahrnehmung von Aktionärsrechten
 - Rede-, Auskunfts-, Stimm- und Klagerecht
- Im Grundsatz keine schriftliche Abstimmung
 - Seit ARUG 2009, § 118:
 - Satzung kann elektr. Kommunikation erlauben
 - Auch Briefwahl zulassen (inzwischen verbreitet)
 - Online-Verfahren bisher noch Ausnahme
 - Vertretung grds. zulässig, §§ 134 ff.

Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung
 - Regelmäßig einmal im Jahr
 - Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - In den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen, §§ 120 Abs.1 , 175 Abs.1 S.2
 - Auch bei Einpersonen-Gesellschaft
- Außerordentliche Hauptversammlung
 - Im Bedarfsfall (§§ 121 Abs.1, 111 Abs.3, 122 Abs.1, 92 Abs.1)
 - Speziell bei einem Übernahmeangebot, § 16 Abs.3, 4 WpÜG

Hauptversammlung

- Zuständigkeiten der Hauptversammlung
 - § 119 Abs.1 Hauptzuständigkeiten
 - Weiter wichtig: Satzungsänderung und Kapitalmaßnahmen, §§ 183 ff.
- Weitere Einzelpunkte verstreut im Gesetz:
 - § 52 Abs.1 (Nachgründung)
 - § 71 Abs.1 Nr. 8 (Erwerb eigener Aktien)
 - § 103 Abs.1, 2, (Abberufung AR)
 - § 147 (Sonderprüfung)
 - § 293 Abs.1, 2, (Konzern)
 - § 327a Abs. 1 (Squeeze- Out)
- § 119 Abs.2 auf Verlangen des Vorstandes (selten)
- Ungeschriebene Zuständigkeiten?
 - Analogie zu Strukturmaßnahmen?
 - Oder generell bei wichtigen Beschlüssen? (Bayer-Monsanto?)
 - Siehe Holzmüller- (BGHZ, 83, 122) und Gelatine-Entscheidungen (BGHZ 159, 30; BGH NZG 2004, 575)!

Hauptversammlung

- Einberufungszuständigkeit:
 - Vorstand mit einfacher Mehrheit, § 121 Abs.2
 - Durch Aufsichtsrat, wenn es das Wohl der AG erfordert, § 111 Abs.3, durch einfache Mehrheit
 - Auf Verlangen einer Aktionärsminorität von 1/20 des Grundkapitals gegenüber Vorstand bzw. Registergericht, § 122
- Satzung kann weiteres regeln, § 121 Abs.2 S. 3

Hauptversammlung

- Form der Einberufung
- Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern, § 121 Abs.4 S.1 (elektronischer Bundesanzeiger)
 - Ausnahme: § 121 Abs.4 S.2 per eingeschriebenen Brief, wenn Aktionäre bekannt
 - Bei börsennotierten AG § 121 Abs.4a -> el. Meldesystem
- Inhalt:
 - Angabe von Firma, Sitz der AG, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung u.a., § 121 Abs.3
- Verzicht auf die Form nur bei Vollversammlung, § 121 Abs.6
- Nachträgliche Einbeziehung eines Gegenstandes
 - Frist § 122 Abs. 2
 - Bekanntmachung unverzüglich, § 124 Abs.1

Hauptversammlung

- Frist
 - 30 Tage vor der Hauptversammlung
 - bzw. dem Ablauf der Anmeldefrist für die Aktionäre, § 123 Abs.1, 2
- Mitteilungspflichten, §§ 125 ff.
 - Gegenüber Kreditinstituten, anderen Finanzdienstleistern (Abs.5) und Aktionärsvereinigungen, Abs.1, ggü. Aktionären nach Abs.2, ggü. AR-Mitglied nach Abs.3
 - Hinweis zur Ausübung des Stimmrechts durch Dritte, § 134
 - Zugänglichmachung von Anträgen und Wahlvorschlägen, §§ 126 f.
 - ggf. Weiterleitung der Information an die Aktionäre durch die o.g. Adressaten, § 128

Hauptversammlung

- Aktienhandel im Vorfeld der HV:
 - Früher: Hinterlegung nötig -> Sperre -> blöd bei Crash
- Heute: Maßgeblich ist der 21. Tag vor der HV
 - Sog. record date, § 123 Abs.2, 3
 - Ausübung der Teilnahme- und Stimmrechte in der HV, auch wenn Aktie veräußert wurde
 - Teilnahme des Nicht-Mitglieds wird im Interesse der Verkehrsfähigkeit akzeptiert.

Hauptversammlung

- Mängel bei der Einberufung:
- RF grds. Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse, § 241 Nr.1
- Aber Ausnahmen:
 - Ist der Beschlussgegenstand nicht bekannt gemacht oder nachträglich einbezogen, nur Anfechtbarkeit
 - Verstoß gegen § 134 AktG führt nur zur Anfechtbarkeit (BGH ZIP 2011, 1813 – Deutsche Bank)
- Wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind (Vollversammlung), § 121 VI beachten

Hauptversammlung

- Durchführung
- Gemäß Gesetz, Satzung bzw. Geschäftsordnung (§ 129 Abs.1)
 - zB Bestimmung des Versammlungsleiters (idR AR-Vors.)
- Notarielles Protokoll erforderlich
 - Bei nicht börsennotierter AG Ausnahme nach § 134 -> nur bei Satzungsänderung -> Sonst einfaches Protokoll
- Alle Aktionäre, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder teilnahmeberechtigt
 - Vorstand und AR sogar verpflichtet
 - Videozuschaltung für AR-Mitglieder möglich, § 118 III
- Verzeichnis der Teilnehmer ist auszulegen, § 129
 - Bei Stimmrechtsvollmacht keine Angabe des Aktionärsnamens, § 129 Abs.2

Hauptversammlung

- Auskunftsrecht, § 131
- Recht eines jeden Aktionärs
 - Reichweite: aus Sicht eines objektiv denkenden Aktionärs (BGHZ 160, 385)
- Richtet sich gegen die Gesellschaft
 - Ist vom Vorstand zu erfüllen
 - Bereitet Fragen schon vor der HV vor und wird im Hintergrund unterstützt (Back-Office)
- Verweigerung nach § 131 Abs.3 zulässig
 - Gerichtliche Nachprüfung durch LG
 - Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132
- Aber auch Anfechtungsklage möglich
 - Sofern relevant: Frage muss geeignet gewesen sein, objektiv denkenden Aktionär in seinem Stimmverhalten zu beeinflussen
 - Stoßrichtung: Anfechtung der Entlastung

Hauptversammlung

- Beschlussfassung
 - keine Beschlussfähigkeitsgrenze
 - einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 133
 - bei Grundlagenbeschlüssen qualifizierte Mehrheit
 - Satzung kann zT anderes regeln, zB § 103 I 2 und 3
 - Feststellung durch den Vorsitzenden und Verkündung, sodann grds. notarielle Beurkundung, dann erst wirksam

Hauptversammlung

- Protokoll
- Zumeist notarielle Protokollierung erforderlich, § 130 Abs.1
- Für alle Beschlüsse; Mangel führt zur Nichtigkeit nach § 241 Nr. 2;
- Inhalt: Ergebnis- und Ereignis-, kein Wortprotokoll
 - Anträge und Gegenanträge, Art und Ergebnis der Abstimmung, Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung, Widersprüche von Aktionären
 - Auf Verlangen auch Frage und der Grund der Verweigerung bei § 131 Abs.5
- Zum HR einzureichen, § 130 Abs.5

Fall:

- Aktionär Prof. Wenger fragt AR-Vorsitzenden: „Herr Semler, für wie blöd halten Sie mich, und für wie blöd halten Sie das Publikum?“
- Semler: „Herr Wenger, das Publikum halte ich nicht für blöd“
- Wenger: „Unglaublich, Sie haben gesagt, dass Sie mich für blöd halten“.
- Semler: „Nein“
- Wenger: „Herr Notar, ich verlange, dass das ins Protokoll aufgenommen wird“
- Notar: „Darauf besteht kein Rechtsanspruch“
- Das ist falsch:
 - Die Frage ist nur im 2. Teil beantwortet
 - Es hätte protokolliert werden müssen, dass der 1. Teil („für wie blöd halten Sie mich?“) nicht beantwortet wurde

Hauptversammlung

- Stimmrecht
- Grundsatz: „one share – one vote“, § 12 Abs.1
 - Höchststimmrecht durch Satzung möglich bei nicht börsennotierter AG, § 134 Abs.1 S.2.
 - Sonderausnahme bei VW war europarechtswidrig, aufgehoben
- Nach Kapitalbeträgen, § 134 Abs.1
 - Kein Stimmrecht bei Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, § 12 Abs.1 S. 2
 - Stimmrechtsausschluss bei bestimmten Interessenkollision, § 136
 - Rechtsgeschäft hier anders als bei § 47 IV GmbHG nicht erfasst
 - Absicht des Gesetzgebers
 - Im Konzernrecht fällt das unter § 311 ff.
 - Berichtspflicht, Prüfung durch WP
 - Kein Stimmrecht der AG aus eigenen Aktien, § 71 b (Neutralisierungsgebot)

Hauptversammlung

- Stimmrechtsausübung durch Dritte
 - Stimmrechtvollmacht generell zulässig, § 134 Abs.3
 - Bei Banken beachte § 135
 - Alternativ:
 - Treuhänderische Überlassung zur Abstimmung im eigenen Namen, § 129 Abs.3
 - Sog. Legitimationsaktionäre
 - Ähnlich der Ermächtigung nach § 185 BGB
 - Stimmbindungsverträge mit Einschränkungen zulässig
 - Bei Missachtung nur SE, keine Rechtswidrigkeit des Beschlusses
- Rechtsschutz der Aktionäre durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, §§ 241 ff.